



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

OECD-Standard zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten

Kleine Anfrage - KA 6/8904

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

1. Wie bewertet die Landesregierung den neuen OECD-Standard für einen automatischen Informationsaustausch hinsichtlich der Bekämpfung von Steuerhinterziehung?

Die zunehmende Globalisierung führt auch zu einer verstärkten Verlagerung von Vermögenswerten auf ausländische Konten außerhalb des eigenen Ansässigkeitsstaates. Diese sowie damit erzielte Einnahmen bleiben oft unversteuert. Um dagegen vorzugehen, bedarf es verstärkter Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen durch intensiveren Informationsaustausch. Hierzu wurde auf OECD-Ebene gemeinsam mit den G20-Staaten und in enger Kooperation mit der EU ein Modell für einen globalen Standard zum Austausch von Informationen zu Finanzkonten entwickelt und am 15. Juli 2014 von der OECD veröffentlicht. Der Standard orientiert sich weitgehend an Vorgaben des zwischen den USA und anderen Staaten (auch Deutschland) jeweils bilateral abgeschlossenen FATCA-Abkommens (Foreign Account Tax Compliance Act). Am 29. Oktober 2014 hat Deutschland zusammen mit 50 weiteren Staaten eine diesem Standard entsprechende Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet.

Die innerstaatliche Umsetzung dieses völkerrechtlichen Vertrages befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Der Bundesrat wird in seiner Sitzung am 25. September 2015 im ersten Durchgang über den Gesetzentwurf entscheiden. Die Bundesausschüsse für Finanzen (federführend), Inneres und Wirtschaft haben in ihrer Empfehlung an den Bundesrat hinsichtlich der Umsetzung

(Ausgegeben am 29.09.2015)

der Mehrseitigen Vereinbarung keine Bedenken geäußert. Auch die Landesregierung von Sachsen-Anhalt begrüßt die innerstaatliche Umsetzung des OECD-Standards zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. Sie unterstützt das Anliegen, die Bundesregierung zu einem Einsatz für eine möglichst rasche Umsetzung des Informationsaustauschs mit einer möglichst großen Anzahl von Staaten aufzufordern (vgl. Bundesratsdrucksache 368/1/15).

2. Wie ist der neue OECD-Standard für einen automatischen Informationsaustausch konkret ausgestaltet?

Auf der Grundlage von Artikel 6 des Übereinkommens des Europarats und der OECD vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des Protokolls vom 27. Mai 2010 können zwei oder mehrere Vertragspartner einen automatischen Auskunftsaustausch einvernehmlich vereinbaren. Der Informationsaustausch erfolgt dann bilateral zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien. Durch die angesprochene Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten wird von der Möglichkeit, einen automatischen Informationsaustausch zu vereinbaren, Gebrauch gemacht.

In dieser Mehrseitigen Vereinbarung hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die in der Mehrseitigen Vereinbarung bezeichneten und für das Besteuerungsverfahren im jeweils anderen Vertragsstaat erforderlichen Informationen über Finanzkonten regelmäßig zu erheben und dem anderen Vertragsstaat automatisch zu übermitteln. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person,
- Kontonummer,
- Jahresendsalden der Finanzkonten,
- Gutgeschriebenen Kapitalerträgen, einschließlich Einlösungsbeträgen und Veräußerungserlösen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist es erforderlich, dass die Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der erforderlichen Daten gelangt. Hierzu soll den Finanzinstituten die Pflicht auferlegt werden, dem Bundeszentralamt für Steuern unter Wahrung der Melde- und Sorgfaltspflichten erstmals für das Steuerjahr 2016 bis zum 30. Juni 2017 und in den Folgejahren jeweils bis zum 30. Juli eines Folgejahres die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung. Entsprechend übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten die Daten nach dem gemeinsamen Meldestandard elektronisch. Umgekehrt wird das Bundeszentralamt für Steuern die Daten von den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und von Drittstaaten entgegennehmen und an die zuständigen Landesfinanzbehörden weiterleiten.

Weitere Einzelheiten können dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen „Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze“, Bundesrats-Drucksache 352/15, entnommen werden.

3. Wie sieht der Zeitplan der Implementierung dieses Standards in Sachsen-Anhalt aus?

Der Zeitplan der Implementierung in Sachsen-Anhalt ist nicht losgelöst von der bundesweiten Entwicklung zu sehen. Während der Bundesgesetzgeber derzeit die rechtlichen Grundlagen schafft, laufen parallel die Überlegungen der technischen Umsetzung. Als Mitglied des KONSENS-Verbundes handelt Sachsen-Anhalt nicht autark. Aufgrund der systembedingten Abhängigkeit von diversen Parametern steht der Zeitplan noch nicht konkret fest.

4. Auf welcher Ebene der Landesfinanzverwaltung wird die technische und organisatorische Umsetzung des neuen Standards angesiedelt?

Wie zur Antwort auf Frage 3 ausgeführt, ist die Umsetzung des OECD-Standards in innerstaatliches Recht noch nicht abgeschlossen. Gleiches gilt für die technische Umsetzung. Insofern handelt es sich um vorläufige Aussagen. Die technische und organisatorische Umsetzung des neuen Standards wird in Sachsen-Anhalt im Ministerium der Finanzen unter Einbeziehung des Informations- und Kommunikations-Dienstleisters Dataport (Anstalt des Öffentlichen Rechts) erfolgen. Betroffen hiervon sind nur die vom Bundeszentralamt für Steuern entgegengenommenen und weitergeleiteten Daten, die von den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und von Drittstaaten übermittelt werden. Die Auswertung der Daten wird in den zuständigen Finanzämtern erfolgen.

5. Was wird die technische und organisatorische Umsetzung des neuen Standards das Land Sachsen-Anhalt kosten? Bitte Angaben zu Personalkosten, Sachkosten und laufenden Betriebskosten.

Wie zur Antwort auf Frage 3 ausgeführt, ist die Umsetzung des OECD-Standards in innerstaatliches Recht noch nicht abgeschlossen. Angaben zu Personalkosten, Sachkosten und laufenden Betriebskosten sind im jetzigen Stadium nicht möglich.

6. Gibt es eine Einschätzung der Landesregierung über die jährlichen Steuermehreinnahmen für das Land Sachsen-Anhalt bei Implementierung des neuen Standards? Wenn ja, wie hoch wären diese jährlichen Steuermehreinnahmen und auf welcher Datengrundlage und Schätzmethode beruht diese Einschätzung? Wenn nein, warum nicht?

Eine Einschätzung der Landesregierung über die jährlichen Steuermehreinnahmen für das Land Sachsen-Anhalt bei Implementierung des neuen Standards ist nicht möglich, weil unbekannt ist, in welchem Umfang Daten von den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und von Drittstaaten für das Land Sachsen-Anhalt übermittelt werden. Ebenso unbekannt ist, in welchem Umfang die Auswertung etwaiger Kontendaten zu Steuermehreinnahmen

führen kann. Letztlich gibt es keinen Erfahrungssatz, wie viele Steuerpflichtige in Sachsen-Anhalt bisher ihre Einkünfte aus ausländischen Konten nicht offenbart haben. Der neue Standard für einen automatischen Informationsaustausch hat zudem die Intention, das Erklärungsverhalten der Steuerpflichtigen zu beeinflussen. Auch für diese Wirkungen stehen der Landesregierung keine Schätzungsmethoden zur Verfügung.